

■ Roland Fritz

Das Gütesiegel „Zertifizierter Mediator“

Zum Referentenentwurf einer Ausbildungsverordnung für Mediatoren

Achtzehn Monate nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes liegt nun endlich aus dem Hause des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) der lang erwartete Referentenentwurf einer Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren vor. Der folgende Beitrag unterzieht die Überlegungen des Ordnungsgebers einer ersten kritischen Analyse.



Roland Fritz

I. Die rechtliche Ausgangslage

Bereits im Rahmen der Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie¹ in nationales deutsches Recht zählte die Problematik der Qualitätssicherung und Markttransparenz mediatorischer Tätigkeit zu den am intensivsten diskutierten Frage.² Grundrechtsfreundliche und (markt)liberale Überlegungen kollidierten mit Forderungen nach staatlicher Reglementierung und Kontrolle.

Der Gesetzgeber hat sich letztlich für ein zweistufiges Modell entschieden, wonach jeder Mediator in eigener Verantwortung für eine geeignete Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 MediationsG), während derjenige, der die Bezeichnung „Zertifizierter Mediator“ führen möchte, eine Ausbildung abgeschlossen haben muss, die den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 MediationsG genügt.

§ 6 MediationsG stellt mithin die nach Art. 80 Abs. 1 GG erforderliche Ermächtigungsnorm dar, deren es stets bedarf, wenn rechtsetzende Gewalt auf die Exekutive übertragen werden soll. Vier Regelungsbereiche einer Verordnung werden in § 6 Satz 1 MediationsG abstrakt benannt, nämlich Bestimmungen

- ▶ über die Ausbildung,
- ▶ über die Fortbildung,
- ▶ über die Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen und
- ▶ Übergangsbestimmungen für bislang schon tätige Mediatoren.

Für die drei ersten Bereiche finden sich in § 6 Satz 2 MediationsG weitere Konkretisierungen, für alle vier Bereiche zudem in der Gesetzesbegründung.³ Solange eine entsprechende Rechtsverordnung nicht erlassen ist, darf die Bezeich-

nung „Zertifizierter Mediator“ jedenfalls nicht geführt werden.

Der nunmehr vorgelegte Verordnungsentwurf⁴ mit dem Bearbeitungsstand

31.1.2014, der den etwas sperrigen Titel „Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung“ (ZMediatAusbV) trägt, besteht aus neun Einzelvorschriften und einer Anlage „Ausbildungsinhalte“. Er hält sich, sieht man einmal von seinem § 2 ab, hinsichtlich Aufbau und Inhalt im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungsnorm. Mit ihm soll ein Anreiz für bereits tätige oder angehende Mediatoren geschaffen werden, eine bestimmte – soll heißen besonders qualifizierte – Aus- und Fortbildung zu absolvieren, um so zur Qualität und Transparenz des Mediationsangebotes für die Verbraucher beizutragen.

II. Zielsetzung und Erforderlichkeit einer Verordnung

Der Verordnungsentwurf orientiert sich überwiegend an den Ausführungen, die bereits im Gesetzgebungsverfahren vom Rechtsausschuss in seiner Beschlussempfehlung hierzu gemacht wurden; diese wiederum gehen im Wesentlichen auf die Standards zurück, die seinerzeit durch den vom BMJ initiierten Arbeitskreis „Zertifizierung für Mediatorinnen und Mediatoren“ erarbeitet wurden. Ersichtlich war im Bundesministerium der Justiz überlegt worden, den Erlass einer Rechtsverordnung zumindest bis zum Zeitpunkt der in § 8 MediationsG vorgesehenen Evaluierung zurückzustellen;⁵ darauf dürfte die eingangs erwähnte Verzögerung zurückzuführen sein. Dass das Ministerium unter seinem neuen Minister davon Abstand genommen hat, ist grundsätzlich zu begrüßen, gewährleistet doch die vorgesehene Rechtsverordnung eine Vergleichbarkeit der Ausbildung zum zertifizierten Mediator, setzt zudem Anreize für eine Aus- und Fortbildung mit festgelegten Mindeststandards und dient damit der Si-

cherung und Förderung von Qualität in der Mediation. Auf freiwilliger Basis darüber hinausgehende zeitlich wie inhaltlich anspruchsvollere Ausbildungen anzubieten, wie dies beispielsweise bei einigen Masterstudiengängen der Fall ist,⁶ wird dadurch nicht ausgeschlossen.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gedanke der Qualitätssicherung ist der rote Faden, der den Verordnungsentwurf durchzieht: Angefangen von der erstmals geforderten beruflichen Grundqualifikation (§ 2) über den Aus- und Fortbildungsumfang von 120 bzw. 20 Stunden mit festgelegtem Inhalt gemäß der Anlage (§§ 3, 4, 8), die formalisierten Bescheinigungen, die hierüber zu erstellen sind (§ 6), die im Zwei-Jahres-Rhythmus zu erwerben und zu dokumentierenden praktischen Erfahrungen (§ 5) sowie die Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen nebst den dort eingesetzten Lehrkräfte (§ 7).

IV. Die Regelungen im Einzelnen

1. Grundqualifikation nach § 2 ZMediatAusbV

Der Verordnungsentwurf sieht in seinem mit „Grundqualifikation“ bezeichneten § 2 vor, dass nur derjenige den Titel „Zertifizierter Mediator“ führen darf, der einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums *und* eine mindestens zweijährige praktische berufliche Tätigkeit nachweisen kann.

Diese Anforderung ist neu und war, soweit ersichtlich, im Schrifttum bislang nicht thematisiert worden. Mit der Rege-

1 Vgl. hierzu § 4 sowie den Erwägungsgrund Nr. 16 der Europäischen Mediationsrichtlinie, RL 2008/52/EG v. 21.5.2008, ABl. EU Nr. L 136 v. 24.5.2008.

2 Siehe mit weiteren Nachweisen Fritz/Pielsticker, Komm. zum MediationsG, § 5 Rz. 1.

3 Begr. BT-Drucks. 17/8085, III. Zu Artikel I, Zu § 6 neu.

4 [http://www.centrale-fuer-mediation.de/media/Verordnungsentwurf\(1\).pdf](http://www.centrale-fuer-mediation.de/media/Verordnungsentwurf(1).pdf), Zugriff: 12.2.2014.

5 Vgl. Begründung des Verordnungsentwurfs, A. Allgemeiner Teil, III. Alternativen.

6 Vgl. z.B. die Masterstudiengänge Mediation der Europa-Universität Viadrina oder der FernUniversität in Hagen.

lung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei der Mediator-tätigkeit um ein interdisziplinäres Arbeitsfeld handelt, das auf unterschiedlichen Grundberufen und -erfahrungen aufbaut. Eine akademische Ausbildung mit entsprechendem Abschluss stellt nur eine Möglichkeit dar, auch berufsqualifizierende Abschlüsse etwa i.S.v. § 4 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zählen hierzu. Das Erfordernis der Grundqualifikation ist allerdings keine gesetzliche Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an einer qualifizierten Ausbildung gem. § 3, sondern regelt ausschließlich die Berechtigung des Titelführens.

Es bestehen allerdings erhebliche Bedenken, ob § 2 der Verordnungsermächtigung in den §§ 5, 6 MediationsG eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage findet. Das Mediationsgesetz spricht im hier interessierenden Zusammenhang nämlich nur von „Ausbildung“ im Sinne der zu vermittelnden Inhalte, nicht hingegen von der erforderlichen Grundqualifikation einer „Berufsausbildung oder eines Studiums nebst praktischer Berufserfahrung“. Zwar ist in § 6 Satz 2 Nr. 1 letzter Halbsatz MediationsG die Rede von „erforderlicher Praxiserfahrung“. Damit ist jedoch ersichtlich die Praxiserfahrung als Mediator gemeint, nicht hingegen die, die durch einen Grundberuf vermittelt wird. Die erforderliche Ermächtigung allein aus dem gesetzgeberischen Ziel der „Qualitätssicherung und Markttransparenz“ herleiten zu wollen dürfte dem Konkretisierungsgebot nach Art. 80 Abs. 1 GG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BVerfG kaum genügen. Allenfalls die Überlegung, dass es grundsätzlich zulässig wäre, den Zugang zur qualifizierten Ausbildung von einem Grundberuf und entsprechender Berufspraxis abhängig zu machen, könnte im vorliegenden Zusammenhang nutzbar gemacht werden.

2. Ausbildung nach §§ 3, 8 ZMediatAusBV

Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator muss dem in der Anlage aufgeführten Curriculum entsprechen, einschließlich praktischer Übungen, Rollenspielen und Supervision. Die Vorschrift geht von einer Mindestdauer von 120 Stunden aus und bestimmt den zeitlichen Umfang für die jeweiligen Ausbildungsinhalte. Wie prak-

tische Übungen, Rollenspiele und Supervision in die Ausbildung integriert werden, bleibt der jeweiligen Ausbildungseinrichtung überlassen.

In der Literatur war mit Recht davor gewarnt worden, das in der Gesetzesbegründung zu § 6 MediationsG vorgesehene Curriculum eins zu eins umzusetzen, namentlich die dort vorgesehenen Stunden- und Prozentsätze.⁷ Der Verordnungsgeber ist hierauf nicht eingegangen, sondern hat die Inhalte und Stundenangaben des Rechtsausschusses im Wesentlichen übernommen. Demnach sind für „1. Einführung und Grundlagen der Mediation“ 18 Stunden, für „2. Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation“ 30 Stunden, für „3. Verhandlungstechniken und -kompetenz“ 12 Stunden, für „4. Gesprächsführung, Kommunikationstechniken“ 18 Stunden, für „5. Konfliktkompetenz“ 12 Stunden, für „6. Recht der Mediation“ 6 Stunden, für „7. Recht in der Mediation“ 12 Stunden und für „8. Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis“ 12 Stunden vorzusehen. Mit diesen detaillierten Vorgaben verbleibt den Ausbildungseinrichtungen nur noch die Möglichkeit, zeitliche Schwerpunkte innerhalb der einzelnen Bereiche sowie in der didaktischen Reihenfolge zu setzen.

Nach der Regelung des § 8 des Verordnungsentwurfs ist zudem sichergestellt, dass sich auch derjenige als zertifizierter Mediator bezeichnen darf, der eine im Wesentlichen entsprechende Befähigung durch geeignete Unterlagen aus einem Mitgliedstaat der EU oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweisen kann. Auch kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Ausbildungs- und Befähigungsnachweise zurückgegriffen werden, die in einem Drittstaat (z.B. USA, Kanada, Australien etc.) erworben wurden.

3. Fortbildung nach § 4 ZMediatAusBV

Hatte der Rechtsausschuss im Gesetzgebungsverfahren noch eine Fortbildung von 10 Stunden innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren für erforderlich erachtet, so sieht der Verordnungsentwurf nunmehr die doppelte Stundenzahl vor: Danach hat sich der zertifizierte Mediator regelmäßig fortzubilden, und zwar innerhalb von zwei Jahren mindestens im Umfang von 20 Zeitstunden.

Soweit im Schrifttum bereits Bedenken gegen die 10 Stunden-Regelung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhält-

nismäßigkeit angemeldet worden waren,⁸ gelten diese für die jetzt vorgesehene Regelung in besonderem Maße. Ausbildungseinrichtungen hingegen dürfte dies freuen: Sollte auch nur die Hälfte der in der Bundesrepublik geschätzt tätigen 7.500 Mediatoren⁹ eine Zertifizierung anstreben und damit der Fortbildungsverpflichtung nach § 4 unterliegen und würde für jährlich anfallende 10 Stunden Fortbildung 300 zu entrichten sein, so könnten die Institute mit einem jährlichen Auftragsvolumen von über 1,1 Mio. Euro rechnen.

Auch was die Qualität der Fortbildung anbelangt, hat der Verordnungsgeber feste Vorstellungen: Sie sollen der Vertiefung und Aktualisierung einzelner in der Anlage aufgeführter Inhalte oder der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderen Bereichen dienen. Beispielfhaft werden benannt die Familien- oder Wirtschaftsmediation; andere Schwerpunktgebiete wie Gemeinwesen- oder Schulmediation etc. sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die vorgesehene Soll-Vorschrift des Abs. 3: Wenn schon Fortbildung, dann sollten die Inhalte der Vertiefung und Aktualisierung nicht im Zusammenhang mit dem jeweils ausgeübten Grundberuf stehen, sondern das Spezifische der Mediationstätigkeit umfassen.

4. Praktische Erfahrungen nach § 5 ZMediatAusBV

Theoretische Fortbildung nach § 4 ohne praktische Betätigung als Mediator ist weitgehend ein Muster ohne Wert.¹⁰ Zu Recht misst daher der Verordnungsgeber in seinem Entwurf den praktischen Mediationserfahrungen große Bedeutung bei. Zertifizierte Mediatoren sind über die Fortbildungsregelung des § 4 hinaus verpflichtet, regelmäßig Mediationsverfahren durchzuführen, und zwar mindestens vier Verfahren innerhalb von zwei Jahren. Zudem müssen diese Verfahren nach einem vorgegebenen Muster, wenn auch anonymisiert, dokumentiert werden, wobei allerdings unregelmäßig bleibt, wie lange die Dokumentationen aufbewahrt werden sollen.

Die Regelung macht Sinn: Indem die Konfliktdynamik und die gewählte Methoden und Techniken reflektiert und analysiert werden, dient dies – mehr als die Fortbildungsverpflichtung nach § 4 – in besonderem Maße der Qualitätssicherung. Die Dokumentation kann im Bedarfsfall auch als Nachweis der erforder-

⁷ Eidenmüller, Editorial, ZKM 2013, 71.

⁸ Fritz/Pielsticker, § 6 Rz. 26 ff.

⁹ Vgl. Begründung des Verordnungsentwurfs, A. Allgemeiner Teil, V. Gesetzesfolgen, 3. a).

¹⁰ Kilian, Mediationsgesetz, AnwBl. 2013, 513.

lichen praktischen Erfahrung verwendet werden.

Zu den praktischen Erfahrungen zählt der Verordnungsgeber auch die verschiedenen Formen der kollegialen Beratung wie Supervision, Intersession und Covision;¹¹ insoweit verlangt er jedoch weder eine Dokumentationspflicht noch einen bestimmten zeitlichen Rahmen zur Durchführung.

So begrüßenswert die Regelung des § 5 auch ist, so wenig dürfen die Augen davor verschlossen werden, dass es Jahr für Jahr eine Vielzahl von Mediatoren gibt, die zwar mit Bravour alle Ausbildungen durchlaufen, gleichwohl aber keine oder nur wenige eigene Mediationsmandate aufweisen können. Schon während der Ausbildung oder im Anschluss daran Unterstützung anzubieten und einen Mechanismus zu etablieren, der Berufsanfänger mit erfahrenen Mediatoren zusammenbringt, wäre im Sinne einer nachhaltigen Qualitätssicherung aller Mühen wert.¹²

5. Bescheinigung nach § 6 ZMediatAusV

Die vorgesehene Regelung verpflichtet Aus- und Fortbildungseinrichtungen über die erfolgreiche Teilnahme von Aus- und Fortbildungen Bescheinigungen auszustellen. Offen bleibt, was unter „erfolgreich“ zu verstehen ist. Weder aus dem Gesetz selbst noch aus den anderen Vorschriften der Verordnung lassen sich hierfür eindeutige Anhaltspunkte ableiten. Es dürfte jedoch zulässig sein, ausgehend von der Regelung über die Mindestinhalte der Bescheinigungen in den Abs. 2 und 3, die ausschließlich auf die vermittelten Aus- und Fortbildungsinhalte abstellen, auf Prüfungen gleich welcher Art im Rahmen der jeweiligen Ausbildungen zu verzichten.

6. Aus- und Fortbildungseinrichtungen nach § 7 ZMediatAusV

Die Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen sind, verglichen mit der Diskussion im Schrifttum, außerordentlich schlank ausgefallen: Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die eingesetzten Lehrkräfte ihrerseits über eine berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums verfügen sowie über die jeweils erforderlichen Kenntnisse, um die geforderten Ausbildungsinhalte vermitteln zu können. Wann dies der Fall ist, bleibt unregelt; jedenfalls wird man nicht verlan-

gen können, dass die Lehrkräfte ihrerseits zertifizierte Mediatoren sind, wie aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie aus Abs. 2 erhellt.

7. Altmediatoren nach § 9 ZMediatAusV

Der Verordnungsentwurf sieht in seinem § 9 eine – wenn auch auslegungsbedürftige – Übergangsbestimmung für Altmediatoren vor: Als zertifizierter Mediator darf sich demnach ebenfalls bezeichnen, wer vor Inkrafttreten des Mediationsgesetzes eine Mediatorenausbildung von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen und anschließend als Mediator oder Co-Mediator durch mindestens vier Mediationen geführt hat. Diese vier Mediationen können zeitlich vor wie auch nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes durchgeführt worden sein. Die Grundqualifikation nach § 2 brauchen diese Altmediatoren nicht zu erfüllen.

Dies bedeutet für Altmediatoren mit weniger als 90 Stunden, die die Bezeichnung nach § 5 Abs. 2 MediationsG führen wollen, dass sie die für eine qualifizierte Ausbildung von 120 Stunden fehlende Zeit wie auch fehlende Inhalte gem. der Anlage komplettieren und zudem über die Grundqualifikation nach § 2 verfügen müssen. Bis zum Inkrafttreten der ZMediatAusV kann allerdings nicht gefordert werden, dass die Ausbildungseinrichtung den Anforderungen des § 7 genügt.

Mediatoren, die eine Ausbildung nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes aber vor Inkrafttreten der ZMediatAusV durchlaufen haben, die hinsichtlich der Stundenzahl wie auch der Inhalte nicht den Anforderungen der §§ 2, 3 entspricht, müssen fehlende Zeit, Inhalte und ggf. Grundqualifikation ebenfalls nachholen, wobei auch in diesem Fall § 7 keine Anwendung findet.

V. Folgen eines Verstoßes gegen die Rechtsverordnung

Der Entwurf enthält keine Regelungen für den Fall, dass sich ein Mediator zu Unrecht als „zertifizierter Mediator“ bezeichnet, sei es, weil er die Voraussetzungen der §§ 2, 3 nicht erfüllt, sei es, weil er den Anforderungen an Fortbildung nach § 4 und an praktische Erfahrung nach § 5 nicht genügt. Zudem bleibt unklar, ob versäumte Fortbildungen nachgeholt werden können und wenn ja, in welchem zeitlichen Abstand.

Unberechtigtes Führen der Bezeichnung kann daher „nur“ zu haftungs- und wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen

führen: Im Verhältnis zu den Konfliktparteien ist an Täuschung und Irrtumsanfechtung, vertragliche Haftung und ggf. Schadensersatz zu denken,¹³ im Verhältnis zu anderen Mediatoren (Mitbewerbern) an Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach dem Wettbewerbsrecht.¹⁴

VI. „Gütesiegel“

Der Verordnungsgeber vertritt in seinem Entwurf die Auffassung, § 6 MediationsG ermächtige nicht zur Einführung eines behördlichen Zulassungssystems oder einer behördlichen Kontrolle der Ausbildung. Zwar ist es zutreffend, dass im Gesetzgebungsverfahren eine privatrechtlich organisierte Stelle favorisiert worden war, gleichwohl ist sich die herrschende Kommentarliteratur in der Einschätzung einig, dass der Verordnungsgeber nicht gehindert ist, eine öffentlich-rechtliche Konstruktion zu wählen.¹⁵ Die guten Erfahrungen, die in Deutschland mit mannigfaltigen Kammersystemen und deren Zertifizierungen gemacht worden sind, sprechen eine eindeutige Sprache. Es wäre daher wünschenswert, wenn sich im Rahmen der Anhörung zum Verordnungsentwurf insoweit noch eine Verbesserung erzielen ließe.

Für die Erforderlichkeit einer derartigen öffentlich-rechtlichen Konstruktion streitet auch der Umstand, dass seitens einiger Mediationsverbände bereits seit geraumer Zeit und zudem im nichtöffentlichen Raum Gespräche über eine „Gemeinsame Prüfstelle Zertifizierter Mediator“ (GPZM) stattfinden, wobei sich die Protagonisten über Umfang und Inhalt bislang wohl einem „Schweigegelebe“ verpflichtet fühlen.¹⁶ Es liegt deshalb die Vermutung nahe, dass die Verbände, die zweifellos ein enges Verhältnis zu Ausbildungsinstituten aufweisen, auf diese Weise ein besonderes Gütesiegel im Sinne eines „Besonders zertifizierten Mediators“ (A+) einzuführen gedenken, das dann

11 Vgl. hierzu *van Kaldenkerken*, Wissen was wirkt, Hamburg 2014; *Thomsen/Krabbe*, Überlegungen zur Supervision für Mediatoren, ZKM 2013, 115.

12 Hierfür böte sich ein „Soziales (Mediatoren-) Netzwerk“ an, das zuvörderst von Mediatorenverbänden und Ausbildungsinstituten zu entwickeln wäre und durchaus ein Entgelt vorsehen könnte.

13 §§ 123, 119 Abs. 2, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 823 BGB.

14 §§ 5, 8, 9 UWG.

15 Vgl. hierzu *Fritz/Pielsticker*, § 6 Rz. 39f, m.w.N.; *Greger/Unberath*, MediationsG, § 5 Rz. 11 ff. (16).

16 Vgl. hierzu auch www.dgm-web.de/download/Diskussionsentwurf-GPZM.pdf, Zugriff: 13.2.2014, der jedoch keine Details enthält.

wohl auf eine von Verbänden und Instituten schon immer favorisierte zeitlich höhere Ausbildungsstundenzahl abstellt als auf die vom Verordnungsgeber vorgesehenen und für ausreichend befundenen 120 Stunden.¹⁷

Ein derartiges Vorgehen würde allerdings der eindeutigen und einer Auslegung nicht zugänglichen Intentionen des Gesetz- wie auch des Verordnungsgebers widersprechen: Demnach soll es aus-

17 So findet sich bspw. auf der Webseite des Steinberg-Instituts unter „News“ folgender Hinweis: „Sollte es keine wesentlichen Änderungen an dem VO-Entwurf geben, wird es in Deutschland im Hinblick auf die Qualifizierung künftig ein drei-stufiges Gütesiegelsystem für Mediatoren in Deutschland geben. Die (nicht zertifizierten) B-Mediatoren, die entspr. §§ 5f. MediationsG zertifizierten A-Mediatoren und die nach den fachlichen Standards der Bundesverbände (BAFM, BM und BMWA sowie DGM) zertifizierten A+-Mediatoren.“ <http://www.simk.net/Mediation-Infos-News/mediation-infos-news.html> zertifizierterMediator, Zugriff: 13.2.2014.

schließlich ein Gütesiegel „Zertifizierter Mediator“ geben, wobei dies für solche Ausbildungen reserviert ist, die den im Verordnungsentwurf festgelegten Anforderungen entsprechen und nicht solchen, die den Verbänden und Ausbildungsinstituten aus wirtschaftlichen Erwägungen besonders gelegen sind. Zudem schwebt dem Gesetz- und Verordnungsgeber ein breites Bündnis vor, das neben den maßgeblichen Mediatoren- und Berufsverbänden auch die berufsständischen Kammern, die Industrie- und Handelskammern sowie andere gesellschaftliche Gruppen (zu denken ist hier an erster Stelle an Hochschulen, aber auch Justiz und Wirtschaft) umfassen soll.

VII. Resümee

Der Verordnungsentwurf ist in etlichen Punkten verbesserungswürdig, nament-

lich was die Grundqualifikation, die Zeitvorgaben gem. der Anlage „Ausbildungsinhalte“, die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die einzelnen Anforderungen und das gewünschte Gütesiegel „Zertifizierter Mediator“ anbelangt. Das BMJV hat Institutionen, Verbänden und Sachverständigen bis zum 30.4.2014 die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf eingeräumt: Sie sollte genutzt werden, um die notwendigen Veränderungen im Interesse der erfolgreichen Etablierung des Gütesiegels „Zertifizierter Mediator“ und damit zugleich der Förderung der Mediation wie auch anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einzufordern.

Prof. Dr. Roland Fritz, M.A.

Rechtsanwalt und Mediator
fritz@adribo.com

■ Peter Röthemeyer

Die Zertifizierungsfiktion

Der Mediationsgesetzgeber will staatliche Qualitätsvorgaben mit einem privaten Qualitätssicherungskonzept verknüpfen. Spätestens der jetzt vorgelegte Verordnungsentwurf (VO-E) zeigt, dass die Quadratur des Kreises nicht gelingen kann.



Peter Röthemeyer

Gütesiegel eine qualitative Fundierung, die sich a priori entweder aus dem Markt im Wege des Wettbewerbs oder aus staatlicher Legitimierung ergeben kann. Der Zertifizierer gewinnt seine Autorität entweder, indem er sich auf dem Markt der Zertifizierer im Qualitätswettbewerb durchsetzt, oder eben kraft staatlicher Autorisierung. Im Marktmodell stehen einander zumindest potentiell verschiedene Zertifizierungsmodelle ohne staatliche Vorgabe oder Bindung gegenüber. Im staatsnahen Modell bestimmt der Gesetzgeber die qualitativen Voraussetzungen für die Zertifizierung, schafft ein öffentlich-rechtliches System zur Akkreditierung und Überprüfung von Zertifizierern und/oder Ausbildungsgängen und gibt den Zertifizierern Exklusivität sowie den Zertifizierten Verlässlichkeit.

II. Die Zertifizierungsfiktion des Gesetzes

Der Mediationsgesetzgeber hat einen Mittelweg gewählt.³ Er stellt qualitative Anforderungen an die Zertifizierung, will aber die „Zertifizierung“ (genauer: Akkreditierung) von Ausbildungsinstituten einer von interessierten Kreisen zu gründenden „privatrechtlich organisierten Stel-

le“ überlassen.⁴ Deshalb sieht das Mediationsgesetz selbst kein Zertifizierungsverfahren, kein Zertifikat und auch keine Zertifizierungsstelle vor. Konsequenter begründet § 5 Abs. 2 MediationsG lediglich die Befugnis des Mediators, sich unter den von der Verordnung näher zu regelnden Voraussetzungen als zertifiziert zu bezeichnen. Diese Zertifizierungsbezeichnungsbefugnis ist letztlich eine Zertifizierungsfiktion. Die damit verbundenen, auch praktischen Probleme werden durch den vorgelegten Verordnungsentwurf sichtbar.

Geringe Aussicht auf Verständigung

Nach Vorstellung des Rechtsausschusses,⁵ der sich anzuschließen dem Verordnungsgeber alternativlos erscheinen mag, sollen sich die maßgeblichen Mediatoren- und Berufsverbände, die berufsständischen Kammern, die Industrie- und Handelskammern sowie andere interessierte gesellschaftliche Gruppen auf eine einheitliche Vorgehensweise verständigen. Wie schwierig die Abgrenzung dieses Kreises ist, zeigt schon, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – für sich genommen zu Recht – anders als der Rechtsausschuss nicht von „maßgeblichen“ Mediatoren- und Berufsverbänden spricht, sondern offener von „interessierten“. Mit Blick auf die unterschiedlichen Interessen und auch wegen der nachfolgend geschilderten Probleme erscheint es optimistisch, anzunehmen, dass sich ein einheitliches Konzept in dem Sinne entwickeln lässt, dass es von

I. Ausgangspunkt

Das Gütesiegel „zertifizierter Mediator“ dient nach den Vorstellungen des Gesetzgebers der Qualitätssicherung und der Markttransparenz.¹ Es soll also dem Verbraucher² Produktqualität gewährleisten und Orientierung am Markt ermöglichen. Um diese Zwecke zu erfüllen, benötigt das

1 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 17/8058, 1.

2 Zur besseren Lesbarkeit ist durchgängig die männliche Form verwendet; die weibliche ist stets mit eingeschlossen.

3 Vgl. i.E. Greger, ZKM 2012, 36 ff.

4 BT-Drucks. 17/8058, 18.

5 BT-Drucks. 17/8058, 18.